

## Kinderbetreuungsgeld

Geregelt im Kinderbetreuungsgesetz (KBGG)

Zuständigkeit: Krankenversicherungsträger

Kinderbetreuungsgeld ist eine – mit Ausnahme des einkommensabhängigen KBG – von der vorherigen Erwerbstätigkeit abgekoppelte Leistung (anders als das Karenzgeld, das als Versicherungsleistung konzipiert wurde und von den Beschäftigungszeiten vor der Geburt abhängig war).

Leistungen bzw. Varianten des KBG (§1 KBGG)

- Pauschales KBG als Konto
- KBG als Ersatz des Erwerbseinkommens
- Beihilfe zum pauschalen KBG
- Partnerschaftsbonus

Anspruchsberechtigung: (§ 2 KBBG)

- Es muss Anspruch auf Familienbeihilfe bestehen und diese tatsächlich bezogen werden
- Der beziehende Elternteil muss im selben Haushalt wie das Kind leben
- Der Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte des Elternteils darf € 16.200,00 nicht übersteigen, höherer individueller Grenzbetrag siehe § 8b
- Der Mittelpunkt des Lebensinteresses des Elternteils und des Kindes muss in Österreich sein.

Höhe und Anspruchsdauer (§ 3 KBGG)

- Anspruchsdauer 365 Tage ab der Geburt, € 33,88 täglich
- Bei Teilung: Verlängerung über den 365. Tag hinaus auf max. 456 Tage ab der Geburt
- Zweimaliger Wechsel maximal möglich
- 91 Tage pro Elternteil jedenfalls unübertragbar
- Mindestzeitraum: nur in Blöcken von mindestens 61 Tagen beanspruchbar (als beansprucht gelten Zeiträume des tatsächlichen Leistungsbezuges)
- Ende spätestens am Tag vor der Geburt eines weiteren Kindes
- Ruhen während des Bezuges des Wochengeldes
- Antrag: Rückwirkung auf maximal 182 Tage

Flexible Inanspruchnahme (§ 5 KBGG)

- Verlängerung auf max 851 Tage ab Geburt
- Tagessatz (€ 33,80) verringert sich im gleichen Verhältnis

- Verlängerung bei abwechselndem Bezug möglich wie in § 3 auf maximal 1063 Tage (längste Variante: € 14,53 pro Tag)

#### Festlegung und Änderung der Anspruchsdauer (§ 5a KBGG)

- Anspruchsdauer ist bei der erstmaligen Antragstellung verbindlich festzulegen. Sie bindet auch den zweiten Elternteil
- Änderung nur einmal pro Kind möglich und muss bis spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglichen Anspruchsdauer erfolgen. Bindet dann ebenfalls den zweiten Elternteil

#### Partnerschaftsbonus (§ 5b KBGG)

- Bei annähernd gleicher Teilung, mindestens jedoch im Anspruchsausmaß von 124 Tagen, gebührt jedem Elternteil nach Ende des Anspruchszeitraumes auf Antrag ein Partnerschaftsbonus von € 500,00 als Einmalzahlung.
- Annähernd gleiche Teilung: min. 40 % / max. 60 %
- Anreiz für partnerschaftliche Aufteilung

#### Kürzungen (§ 3 KBGG)

- Werden die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht bis zu den vorgesehenen Zeitpunkten erledigt, reduziert sich der Anspruch für jeden Elternteil um € 1.300,00.

#### MKP-Untersuchungen (§ 7, Abs. 2 KBGG)

- 5 Untersuchungen während der Schwangerschaft sowie erste Untersuchung des Kindes
- 2. – 5. Untersuchung des Kindes bis zum 14. Lebensmonat, spätestens bis Vollendung des 15. LMs.
- Ausnahme: Vornahme oder Nachweis der Untersuchungen von Elternteil nicht vertretbar => Nachbringung bis zum Ende des 18. Lebensmonates.

#### KBG Anspruchsberechtigung als Ersatz des Erwerbseinkommens (§ 24 KBGG)

- Grundsätzliche Voraussetzungen müssen erfüllt sein
- Durchgehende Erwerbstätigkeit in den letzten 182 Kalendertagen unmittelbar vor der Geburt
- Erwerbseinkünfte während des Bezuges maximal 6.800,00/Jahr
- Keine Leistungen aus Arbeitslosenversicherung
- Wochengeldbezieher: 80 % des auf einen Kalendertag entfallenden Wochengeldes für das Kind, für das KBG beantragt wird. – maximal € 66,00 täglich

Quelle: <https://www.jusline.at/gesetz/kbgg>